

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Todtenweis

vom 03.11.2008
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2012

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Todtenweis.

§ 1

Die Gemeinde verleiht an Personen, die sich durch ihren Einsatz für die Gemeinde Todtenweis, insbesondere auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben

- a) das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Todtenweis,
- b) die Bürgermedaille der Gemeinde Todtenweis in Gold,
- c) die Bürgermedaille der Gemeinde Todtenweis in Silber,
- d) die Bürgermedaille der Gemeinde Todtenweis in Bronze,
- e) die Ehrennadel der Gemeinde Todtenweis.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde kann an Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Gemeinde hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung der Gemeinde Todtenweis entsprechend beeinflusst haben.

Mit dem Ehrenbürgerrecht ist auch die Verleihung der Bürgermedaille in Gold verbunden, es sei denn, die zu ehrende Person hat diese Auszeichnung bereits erhalten.

- (2) Die Bürgermedaille in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr verdienstvolles Wirken für das Wohl der Gemeinde in besonders hohem Maße ausgezeichnet haben.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber erhalten Personen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit und um die Gemeinde erworben haben.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze erhalten Personen, die sich um die Allgemeinheit und die Gemeinde verdient gemacht haben.
- (5) Die Ehrennadel erhalten Personen, welche ehrenamtlich in Vereinsvorständen oder in ähnlicher Funktion 15 Jahre und länger zum Wohle des Vereins oder der Allgemeinheit tätig waren.

§ 3

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Todtenweis sein.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden. Diese hat zu enthalten:
 - Vor- und Zuname des Geehrten,
 - den Grund der Ehrung,
 - den Tag des Gemeinderatsbeschlusses,
 - die Unterschrift des Bürgermeisters und
 - das Gemeindesiegel.
- (2) Die Bürgermedaillen in Gold, Silber und Bronze haben einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Gemeinde Todtenweis eingeprägt.

§ 5

- (1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde oder der goldenen, silbernen bzw. bronzenen Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, oder in einer anderen öffentlichen Veranstaltung mit würdigem Rahmen. Die Ehrennadel wird durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter verliehen. Die Verleihung kann auch auf Jahreshauptversammlungen oder Vereinsfesten erfolgen.
- (2) Die Ehrungen sind der örtlichen Presse bekanntzugeben.
- (3) Die Gemeinde führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 6

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder sowie jeder Bürger der Gemeinde Todtenweis.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 7

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

- (3) Ehrenbürgern, die sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage befinden, kann vom Gemeinderat im Einzelfall eine Unterstützung oder zur Abwendung dauernder Not ein Ehrensold bewilligt werden.

§ 8

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust der Ehrung und Auszeichnung nach sich. Der Gemeinderat entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Urkunde und Medaille sind hierauf zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.1984 außer Kraft.

Todtenweis, den 03.11.2008 / 23.10.2012

Gemeinde Todtenweis

gez.

Thomas Riß
1. Bürgermeister